

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPH AG | Stand: 01.09.2017

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Grundlage für alle unsere Lieferungen und Leistungen, deren Erfüllung und Bezahlung. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kunden, die Unternehmer sind. Sie gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

2. Auftragserteilung, Auftragsabwicklung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt, oder wenn der Kunde eine Leistung von uns in Anspruch genommen hat, zustande. Entsprechendes gilt auch für Nebenabreden oder Änderungen des Vertrags.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, uns alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen richtig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Hierzu zählt u.a., dass der Kunde -Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt, sofern der Auftrag beim Kunden abgewickelt werden soll, -für die Dauer eines Projektes eine Kontaktperson benennt, die ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Auftragsabwicklung als Zwischenentscheidungen notwendig sind, -uns jederzeit Zugang zu den für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen, insbesondere Testdaten, verschafft und uns rechtzeitig mit allen erforderlichen sonstigen Unterlagen versorgt,

- Rechnerzeit (inkl. Operating, Systemunterstützung), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

2.4 Wir liefern unfrei und unversichert ab unserer Betriebsstätte oder ab Werk unseres Zulieferers nach unserer Wahl. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und der Beschädigung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über.

3. Lieferzeit, Verzug

3.1 Ist in dem Vertrag eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor vollständiger Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen.

3.2 Fallen an dem Projekt des Kunden tätige Spezialkräfte von uns unvorhergesehen – z.B. durch Krankheit o.ä. – aus, so verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Frist, in der wir Ersatz für die ausgefallene Spezialkraft zu besorgen haben.

3.3 Wir haben Verzögerungen nicht zu vertreten, die durch maschinelle Schäden an der Auswertungsanlage oder durch höhere Gewalt, wie z.B. Streik, Stromausfall, oder durch Schwierigkeiten bei der Material- oder Personalbeschaffung hervorgerufen werden. Wir haben in solchen Fällen den Kunden unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner Verzögerungen nicht zu vertreten, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden beruhen, insbesondere darauf, dass der Kunde erforderliche Daten wie z.B. Stammdaten, Testdaten, Testumgebung usw. nicht zur Verfügung stellt.

4. Abnahmen

4.1 Nach Fertigstellung von werkvertraglichen Leistungen teilt SPH dies dem Kunden mit. Die Abnahme von erkleistungen setzt eine unmittelbare Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die werkvertraglichen Leistungen im Wesentlichen erfüllt sind.

4.2 Liegen keine abnahmehindernde wesentliche Mängel an den werkvertraglichen Leistungen vor, hat der Kunde die Leistungen unverzüglich abzunehmen.

4.3 Beurteilt der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen SPH unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, wird SPH hierzu unverzüglich Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Bestehende Mängel sind von SPH innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen.

4.5 Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlichen Mängeln verweigert werden. Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach der wesentlichen Leistungserbringung oder der Aufforderung von SPH schriftlich die Gründe für die Verweigerung der Abnahme spezifiziert. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sofern der Kunde die von SPH erbrachten Leistungen in Benutzung nimmt.

5. Schadensersatz, Rücktritt

5.1 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, so kann der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen mit der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Nachfrist ablehnt. Die Nachfrist muss mindestens 28 Tage betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

5.2 Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sich während seiner Durchführung herausstellt, dass er sich nicht in der vereinbarten Weise oder bei Vereinbarung eines Festpreises aufgrund von Nachforderungen des Kunden nur mit wesentlich höherem Aufwand, als bei Vertragsabschluss von uns zugrundegelegt, erfüllen lässt und der Kunde ein sich daraus ergebendes Änderungsangebot ablehnt. Wesentlich höher ist der Aufwand, wenn die Abrechnung der geschuldeten Leistungen unter Zugrundelegung eines angemessenen Zeitaufwandes den vereinbarten Preis um wenigstens 20 % übersteigt. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn ein Festpreis vereinbart ist.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt wie z.B. Betriebsstörungen, Ausfall wichtiger Anlagen usw., berechtigen beide Vertragspartner dann zum Rücktritt von dem Vertrag insgesamt oder von einem Teil der vertraglichen Leistungen, wenn die Erfüllung unmöglich ist und auch eine Verlängerung der Lieferzeit nicht zur Erreichung des Vertragszieles in überschaubarer Zeit führt.

5.4 Bei Ausübung der Rücktrittsrechte gem. Ziff. 5.2 oder 5.3 haben wir Anspruch auf Vergütung der im Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen. Ist für eine Leistung ein Festpreis vereinbart und die Leistung noch nicht vollständig erbracht, so haben wir Anspruch auf eine den erbrachten Teilleistungen entsprechende angemessene Vergütung zzgl. Spesen, Reisekosten und Mehrwertsteuer. Ist Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so hat der Kunde die erbrachten Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Vergütung von Leistungen nach Zeitaufwand zu bezahlen.

6. Gewährleistung, Haftung

6.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Macht der Kunde Mängel geltend, so hat er uns unverzüglich und schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen, wie sich diese Mängel bemerkbar machen.

6.2 Nach unserer Wahl sind alle Teile unentgeltlich nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

6.3 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach der am Schluss der Gewährleistungsregelung zu findenden Haftungsklausel.

6.4 Das Risiko für die Kompatibilität von gelieferter Software mit dem bei dem Kunden vorhandenen oder von ihm anzuschaffenden Hardwaresystem oder deren Betriebssystemen (System-Software) trägt ausschließlich der Kunde. Wir übernehmen hierfür keinerlei Haftung.

Keine Gewähr wird auch in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung.

6.5 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

6.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Unsere Leistungen werden nach den vertraglich vereinbarten Preisen abgerechnet. Ist Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbart und sind besondere Stundensätze nicht vereinbart, so gelten die Stunden-, Tages- oder Monatssätze aus den von uns zur Zeit der Leistung verwendeten Preislisten als vereinbart. Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzukommt.

7.2 Wir sind berechtigt, auf unsere Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt auch und insbesondere dann, wenn die Fälligkeit der Vergütung eine Abnahme voraussetzt. Sind in dem Vertrag Abschlagsraten nicht vereinbart, so sind wir berechtigt, Abschläge in Höhe des Zeitaufwandes entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand monatlich abzurechnen. Dieses gilt insbesondere für solche Aufträge, die eine Bearbeitungszeit von mehr als drei Monaten in Anspruch nehmen, für laufende Arbeiten, Arbeiten nach Zeit-Pauschalen sowie für Nebenkosten und Auslagen.

7.3 Wird zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich, weil der Kunde Informationen oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beibringt, so ist dieser nach dem Zeitaufwand zu vergüten. Ziffer 7.1 Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

7.4 Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt oder gerät dieser mit einer geschuldeten Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Bezahlung der gesamten Vergütung ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verlangen und unsere Leistungen einzustellen.

7.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentum, Urheberrecht, Nutzungsrecht

8.1 An Programmen, einschließlich daraus abgeleiteter Programme oder Programmteilen, sowie den dazugehörigen Dokumentationen verbleiben das Eigentum, Urheberrechte einschließlich aller Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte und alle sonstigen Rechte bei uns. Der Kunde erhält an den Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf den Einsatz der Programme auf den im Vertrag bestimmten Maschinen. Die Nutzung der Programme auf anderen als den vertraglich festgelegten Maschinen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Für die Nutzung auf anderen als den vertraglich bestimmten Maschinen ist eine gesonderte Vergütung zu bezahlen, die von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt wird.

8.2 Sonstige gelieferte Waren oder Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vollständig beglichen sind. Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Waren oder sonstiger Gegenstände werden hiermit im voraus an uns abgetreten. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so sind wir ohne weiteres berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen oder die abgetretenen Forderungen unmittelbar einzuziehen. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, von uns erstellte Arbeitsergebnisse, gelieferte Programme, Auswertungsgestaltungen, Formulare oder sonstige Leistungen nur für das eigene Unternehmen zu verwenden und jeden Missbrauch, sei es durch Dritte, sei es durch eigene Angestellte, insbesondere durch Nachahmung zu verhindern. Dieses gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Für jeden Fall missbräuchlicher Verwendung steht uns die volle Vergütung nach dem Vertrag als Vertragsstrafe zu.

9. Geheimhaltung

Der Kunde darf die von uns hergestellten Programme, Dokumentationen und Kopien von beidem weder publizieren noch sonst wie preisgeben noch sie Dritten zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden oder von uns oder solche Personen, die sich zur vertragsmäßigen Nutzung der Programme für den Kunden bei diesem aufhalten. Im übrigen ist der Kunde zu strengster Geheimhaltung bezüglich der Programme und der Dokumentationen verpflichtet, wobei er seine Mitarbeiter in entsprechender Weise zu verpflichten hat. Verstößt der Kunde gegen eine dieser Verpflichtungen, so hat er uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe der Auftragssumme zu bezahlen.

Wir haben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27.1.1977, Bundesgesetzblatt III. 204-1, zu beachten.

10. Abwerbung

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners nicht ohne vorher schriftlich erklärte Zustimmung des anderen Vertragspartners abzuwerben oder – gleich auf welcher rechtlichen Grundlage – zu beschäftigen. Diese Verpflichtungen gelten auch noch für eine Dauer von 2 Jahren nach Beendigung eines Vertrages oder der Geschäftsbeziehung. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von €30.000,-- zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.